

gleichen Tage ein Schreiben mit dem Hinweis, die Angelegenheit zivilrechtlich zu klären und das Schließen der Ausgangstür bis dahin zu unterlassen. Dennoch veranlaßte die Angeklagte M. am 28. September 1985 ihren Lebensgefährten, den Angeklagten Ma., gegen 23 Uhr die Ausgangstür von der Wohnung E. zum Treppenhaus zuzumauern. Die Eheleute E. befanden sich zu dieser Zeit in ihrer Wohnung und konnten diese bis zum 29. September 1985 gegen 20 Uhr nicht verlassen, weil sich die Angeklagten trotz mehrfacher Aufforderungen geweigert hatten, die Mauer wieder zu entfernen.

Obwohl den Angeklagten bewußt war, daß die Eheleute E. ihre Wohnung nicht mehr verlassen können, waren sie erst am Abend des nächsten Tages zum Entfernen der Mauer bereit. Den Angeklagten war auch bekannt, daß der Zeuge L. die zweite Tür zu diesem Zeitpunkt nicht öffnen konnte, weil der schmale Treppenaufgang infolge Bauarbeiten mit Möbeln und Materialien vollgestellt war.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte M. wegen Anstiftung zur Freiheitsberaubung (Vergehen gemäß §§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 900 M und den Angeklagten Ma. wegen Freiheitsberaubung (Vergehen gemäß § 131 Abs. 1 StGB) zu 1 200 M Geldstrafe.

Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten Berufung eingelegt, mit der sie Freispruch erstreben.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Wie die Nachprüfung ergab, sind die Sachaufklärung, die Feststellungen im Urteil und die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Würdigung des Verhaltens der Angeklagten nicht zu beanstanden.

Der Angeklagte Ma. hat nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Angeklagte M. den Wohnungseingang der Familie E. zugemauert, obwohl beide wußten, daß sich die Eheleute E. in der Wohnung aufhalten und infolge des Zumauerns der Eingangstür keine Möglichkeit mehr haben, die Wohnung zu verlassen. Eine solche Handlungsweise erfüllt objektiv und subjektiv den Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäß § 131 Abs. 1 StGB. Die von der Angeklagten M. ergangene Aufforderung zum Zumauern der Tür wurde vom Kreisgericht richtigerweise als Anstiftung zur Freiheitsberaubung (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) gewertet.

Der mit der Berufung erhobene Einwand, die Eheleute E. seien nicht eingesperrt gewesen, weil noch ein zweiter Ausgang existiert habe, vermag an der vorstehenden rechtlichen Würdigung nichts zu ändern. Beide Angeklagte hatten Kenntnis davon, daß der zweite Ausgang seit Jahren von außen vernagelt und verstellt ist und somit den Eheleuten E. keine Möglichkeit zum Verlassen ihrer Wohnung bot. Nicht zutreffend ist auch das Berufungsvorbringen, die Angeklagten hätten nicht rechtswidrig gehandelt, sondern sich lediglich in geeigneter Weise gegen permanente Zivilrechtsverletzungen der Eheleute E. und des Zeugen L. zur Wehr gesetzt.

Auszugehen ist vielmehr davon, daß die Mieter E. entsprechend der Eintragung im Grundbuch berechtigt waren, das Treppenhaus im Grundstück der Angeklagten M. zu benutzen. Insofern trifft nicht zu, daß die Eheleute E. mit dem Benutzen des im Grundbuch benannten Treppenhauses gegen zivilrechtliche Bestimmungen verstoßen haben. Da sich die Beteiligten über die Ansprüche aus der Eintragung im Grundbuch nicht einigen konnten, hätte die Angeklagte M. eine Entscheidung darüber auf zivilrechtlichem Wege anstreben müssen. Über diesen Verfahrensweg wurde die Angeklagte M. wiederholt aufgeklärt. Ohne diesen Rat zu befolgen, haben beide Angeklagte versucht, den jahrzehntelang währenden Zustand zwischen den Bewohnern der beiden Grundstücke willkürlich zu verändern. Sie waren nicht berechtigt, den Zugang zu ihrem Treppenhaus mittels einer Mauer massiv zu versperren. Mit ihrer Handlung haben sie zwei Menschen i. S. von § 131 Abs. 1 StGB eingesperrt und so rechtswidrig der persönlichen Bewegungsfreiheit beraubt.

Dem Kreisgericht ist auch in der Strafzumessung bezüglich beider Angeklagter zu folgen. Sie entspricht den Strafzumessungskriterien des § 61 StGB und den für die Geldstrafe maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten.

## СОДЕРЖАНИЕ

Социалистическая коммунальная политика на благо граждан	
— Из доклада члена Политбюро ЦК СЕПГ и Председателя Совета Министров, В. Штофа	478
— Из заключительного слова члена Политбюро и секретаря ЦК СЕПГ, Э. КРЕНЦА	482
Г. ВЕНДЛАНД — Нюрнберг предостерегает и предупреждает!	485
Х.-Й. ХОЙЗИНГЕР — Вклад адвокатуры в укрепление правовой безопасности	487
Б. ГРЭФРАТ — Международный суд осуждает интервенцию США против Никарагуа	489
В. ТИЛЬ — Эффективность трудового права при укреплении трудовой дисциплины	494
В. ЗАЙФЕРТ — Алиментные притязания совершеннолетних детей	498
Народное представительство и законность	
Л. БОДЕН/И. ДОРНБЕРГЕР — Предупреждение и наказание нарушителей правовых обязанностей в случае строительных мероприятий на стройках населения	501
Заграничный обзор	
Беседа с председателем Объединения демократических юристов Республики Никарагуа, А. РАМИРЕС, о подготовке новой Конституции Республики Никарагуа	503
Из других социалистических стран	
Л. ЖИГА — Участие трудящихся при осуществлении трудового права в Венгерской Народной Республике	504
Государство и право в империализме	
Несмотря на отбытие наказания остался федеральным судьей США	506
Миллионы граждан США; бездомные, безработные, обедневшие	506
На обсуждение	
Б. ПАВЕЛЬКЕ — Еще раз: Регулирование гарантии при купле живых Животных	507
Опыт из практики	
Х. ПИЛЬ/Ю. КАРЛ — Сотрудничество между судами и адвокатами	508
Х. КЮНЕРТ — Вознаграждения адвокатов за временные постановления суда	508
И. ТАУХНИЦ — Приобретение права собственности при купле между гражданами в случае согласованной уплаты в рассрочку	509
У. ДРОЗИН — О рекламации в связи с дефектностью товаров, заявленной в другом месте, как в месте покупки	510
Вопросы и ответы	510
Правосудие по трудовому, гражданскому и уголовному праву	511
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Socialist local government politics for people's benefit	
From a speech given by Willi Stoph, Member of the Politburo of the SED Central Committee and Chairman of the Council of Ministers	478
From the closing speech given by Egon Krenz, Member of the Politburo and Secretary of the SED Central Committee	482
Guenther Wendland: Nuremberg — a reminder of the past and a warning	485
Hans-Joachim Heusinger: The contribution of lawyers to strengthening certainty of one's legal position	487
Bernhard Graefrath: International Court of Justice condemns the intervention of the USA in Nicaragua	489
Wera Thiel: The effectiveness of labour law in strengthening discipline at work	494
Wolfgang Seifert: Claim for the payment of maintenance by children who have come of age	498
People's representative bodies and legality	
Lutz Boden/Ingrid Dornberger: Prevention and punishment of infringements of the law concerning structural changes in buildings erected by citizens	501
Law reviews from abroad	
Interview with the President of the Association of Democratic Lawyers of Nicaragua, Alvaro Ramirez, on drawing up a new constitution of the Republic of Nicaragua	503
From other socialist countries	
László Zsigá: Co-operation of the working people in realizing the right to work in the Hungarian People's Republic	504
State and law in imperialism	
Having served his sentence, US Chief Justice remains in office	506
Million of US citizens: homeless, unemployed, and poor	506
For discussion	
Bodo Pawelke: Once again: Settling claims for compensation when purchasing living animals	507
Practical experiences:	
Harry Piehl/Juergen Carl: Co-operation between courts and lawyers	508
Horst Kuehnert: Fees for lawyers for giving temporary orders	508
Ingrid Tsuchnitz: Private purchase of property when payment by instalments has been agreed upon	509
Uwe Drosihn: Complaints concerning goods at a shop other than that of purchase	510
Questions and answers	510
Jurisdiction in labour law, civil and criminal matters	511